

Name der Gesellschaft:
Broicher Bergwerks=Actien=Verein.

会社名：
ブロイヒ鋳山株式会社

認可年月日：
1856.10.13.

業種：
鋳山精錬

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1856, SS.825-835.

ファイル名：
18561013BBAVM_A.pdf

A m t s b l a t t

b e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 65. Düsseldorf, Sonnabend den 15. November 1856.

(Nr. 1660.) Statut der Aktien-Gesellschaft „Broider Bergwerks-Aktien-Verein zu Mülheim a. der Ruhr“

Nachstehender Allerhöchster Erlass, welcher wörtlich also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 25. September d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Broider Bergwerks-Aktien-Verein“ mit dem Domicil zu Mülheim an der Ruhr genehmigen und deren, in dem zurückfolgenden notariellen Akte vom 24. August d. J. festgestellte Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.“

Berlin, den 13. Oktober 1856,

(gez.) **F r i e d r i c h W i l h e l m .**

(gegengez.) von der Gehdt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.“

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 24. Oktober 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Gehdt.

~~~~~

### V e r h a n d e l t

zu Mülheim an der Ruhr, am vier und zwanzigsten August Achtzehnhundert sechs und fünfzig. Vor dem unterzeichneten Königlich Preussischen Justiz-Rath und für den Bezirk des Königl. Appellations-Gerichts zu Hamm angestellten Notar Heinrich Berckenkamp wohnhaft zu Mülheim an der Ruhr und den beiden zugezogenen dem Notar persönlich bekannten Instruments-Bezeugen, dem Schuhmacher-Gesellen Friedrich Bach und Heinrich von der Vahr beide hier wohnhaft, denen sämtlich, wie hierdurch versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche sie nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig von der Theilnahme an der nachstehenden Verhandlung ausschließen, erschienen heute von Person bekannt und ihre Dispositionsfähigkeit versichernd:

- A. der Herr Bürgermeister Wilhelm Dechelhaeuser,
- B. der Kaufmann Herr Heinrich Coupienne,
- C. der Kaufmann Herr Heinrich Daber und
- D. der Kaufmann Herr Clemens August Kuhfus,

sämmtlich hier wohnhaft, welche freiwillig zum notariellen Protokolle erklärten, daß sie den am vier und zwanzigsten Februar d. J. miteinander und dem gegenwärtig abwesenden Kaufmanne Herrn Heinrich Moll von hier notariell gethätigten, unterm dreißigsten Mai d. J. nach den Anforderungen der Königlichlichen Regierung zu Düsseldorf abgeänderten und ergänzten Gesellschafts-Vertrag, die Bildung der Actien-Gesellschaft „Broicher Bergwerks-Actien-Verein hier selbst“ betreffend, kraft der in den transitorischen Bestimmungen §. sechs und vierzig den Herrn Comparenten Wilhelm Dechelhaeuser, Heinrich Coupienne und Clemens August Ruhfus erteilten Vollmacht, nach den weitem Anforderungen des Königlichlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu Berlin in nachfolgender Art hierdurch ergänzen und feststellen wollten.

Demgemäß lautet nunmehr das Statut der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Broicher Bergwerks-Actien-Verein zu Mülheim an der Ruhr“.

### Titel Eins.

#### Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. Eins. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird eine Actien-Gesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig unter nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Broicher Bergwerks-Actien-Verein“.

§. Zwei. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Mülheim an der Ruhr.

§. Drei. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt von dem Tage an gerechnet, an dem die landesherrliche Genehmigung erteilt ist. Die General-Versammlung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus, unter Beobachtung der durch §. Vier und Vierzig vorgeschriebenen Formen, beschließen, jedoch unterliegt dieser Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

§. Vier. Der Zweck der Gesellschaft ist das Erwerben und Ausbeuten von Muthungen und Bergwerken auf Kohlen, so wie Mineralien aller Art in dem westphälischen Oberberg-Amtsbezirke, die Verwerthung der Bergwerksprodukte, die Fabrikation von Roaks und überhaupt alle Geschäfte, welche zur Erreichung des vorgedachten Zweckes erforderlich sind.

### Titel Zwei.

#### Grundkapital, Actien, Actionaire.

§. Fünf. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Siebenhundert Tausend Thalern, getheilt in Ein Tausend siebenhundert fünfzig Actien zu Vierhundert Thalern jede.

Die Gesellschaft tritt sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung in Wirksamkeit.

§. Sechs. Die Actien werden auf den nach Vornamen, Zunamen und Wohnort bezeichneten Inhaber lautend ausgefertigt. Jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen und von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet. Das Actien Register, in welches die ursprüngliche Ausgabe, sowie die künftig stattfindenden Uebertragungen jeder Actie eingetragen werden, weist der Gesellschaft gegenüber den Inhaber jeder Actie nach. Die einzelnen Actien sind untheilbar. Mit jeder Actie werden, jedoch nur für höchstens fünf Jahre, Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Das Schema der Actien, Dividendenscheine und Talons ist sub Littra A\*) hier beigelegt.

§. Sieben. Sofort nach Erlangung der landesherrlichen Genehmigung sind mindestens zehn Prozent und im Laufe des ersten Jahres mindestens fernere dreißig Prozent, im Ganzen also im Laufe des ersten Jahres mindestens vierzig Prozent der Actienbeträge einzuzahlen; im Uebrigen erfolgt die Einzahlung nach den Bedürfnissen der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Prozent, binnen vier Wochen nach einer in die durch §. Zwölf bezeichneten

Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsraths. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die dem Säumigen aus der Actien-Zeichnung zustehenden Ansprüche an die Gesellschaft für erloschen zu erklären, in welchem Falle jedoch die Gesellschaft auf weitere Zahlungs-Ansprüche an denselben verzichtet. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsraths durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Actien. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Actionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Actienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Conventionalstrafe gegen die ersten Actienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die Besten noch gesetzlich verhaftet sind. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien-Dokumente ausgetauscht.

**§. A c h t.** Die Uebertragung der Actien erfolgt auf schriftliche Erklärung des Inhabers und des Cessionars, welchemnach die stattgehabte Uebertragung in dem Actienbuch eingetragen und von dem Verwaltungsrathe auf der Actie vermerkt wird. Die Richtigkeit der Unterschrift des Cedenten und Cessionars zu prüfen ist der Verwaltungsrath zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

**§. N e u n.** Hinsichtlich der Mortification angeblich verlornen oder vernichteter Actien kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft sondern den Theilhabern zur Last. Eine Mortification der Dividendenscheine findet nicht statt; die auf mortificirte Actien fälligen Dividenden werden erst nach Ablauf der Verzinsungsfrist (§. Bierzig) gezahlt.

**§. Z e h n.** Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder durch den Erwerb einer Actie zugleich sein Domicil im Bezirke des Kreis-Gerichts zu Duisburg. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicilorte wohnende, vom ihm zu bestimmende Person nach Maßgabe der §. §. Zwanzig und Ein und zwanzig Titel Sieben Theil Eins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in der Ermanglung der Bestimmung einer Person auf dem Secretariate des Kreisgerichts zu Duisburg.

**§. E i l f.** Ueber den Betrag der Actien hinaus ist der Actionair unter welcher Benennung es auch sei zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. sieben vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

**§. Z w ö f.** Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preussischen Staats-Anzeiger zu Berlin in der Kölnischen Zeitung, in der Rhein- und Ruhr-Zeitung zu Duisburg und in dem zu Frankfurt am Main erscheinenden Actionair. Geht eines dieser Blätter em, so soll die Veröffentlichung in den übrigbleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt und dies durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt gemacht hat. Die Regierung kann, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der Obengenannten treten sollen. Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirk die Geschäftsblätter erscheinen.

### T i t e l   D r e i .

#### Von dem Verwaltungsrathe.

**§. D r e i z e h n.** Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der General-Versammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut. Die Wahlverhandlung erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll und bildet eine Aus-

fertigung des Letztern die Legitimation der Gewählten. Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern. Ihre Funktionen dauern sieben Jahre; alle Jahre scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrathe nach dem Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter nach dem Loose aus. Die General-Versammlung wählt dessen Nachfolger durch geheime Abstimmung. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Gewählten werden durch die im §. Zwölf benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

§. Bierzehn. Für die Dauer der ersten drei Jahre nach Eröffnung des Geschäftsbetriebes bilden die Mitsiftier der Gesellschaft: die Herren Heinrich Coupienne, Heinrich Daber, Clemens August Ruhfus, Heinrich Moll und Wilhelm Dechelhaeuser nebst zwei weiteren von der ersten General-Versammlung gewählten Actionairen den Verwaltungsrath. Die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungsrathes findet demnach in der ordentlichen General-Versammlung des vierten Betriebsjahres, spätestens in der der Jahres Achtzehnhundert sechszig statt.

§. Fünfzehn. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens sechs Actien besitzen oder erwerben. Die Dokumente dieser Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktion des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. Sechszehn. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. Siebenzehn. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt werden. Auch diese Wahlbehandlung im Schooße des Verwaltungsrathes erfolgt zu gerichtlichem oder notariellen Protokolle und bildet eine Ausfertigung des Letztern die Legitimation des Gewählten. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet in dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würden.

§. Achtzehn. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Präsidenten, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Der Präsident ist zur Einberufung einer Verwaltungsraths-Sitzung verpflichtet, sobald drei Mitglieder schriftlich darauf antragen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmewehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Vice-Präsidenten, beziehungsweise des an deren Stellen tretenden anwesenden Mitgliedes des Verwaltungsrathes, welches an Lebensjahren das älteste ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

§. Neunzehn. Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, so weit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind, namentlich bestimmt er über die Anlegung des disponiblen Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Credite. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über den Bau von Straßen und Eisenbahnen oder Betheiligung an solchen Unternehmungen, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, so wie über Plan und Umfang der bergbaulichen Anlagen und der Etablissements. Er beschließt über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, sowie über alle Ankäufe von Rohprodukten

für die Fabrikation oder für den Handel der Gesellschaft, insofern das Preis-Object der Verträge oder Ankäufe die Summe von fünf Hundert Thalern übersteigt; bei geringeren Beträgen tritt die Befugniß des Direktors Titel vier ein. Er ernennt und entsetzt den Direktor, sowie auf den Vorschlag des Direktors alle übrigen Beamten der Gesellschaft, welche in Jahres-Gehalt stehen. Er bestimmt die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten. Er ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen jeder Zeit zu entlassen. Der desfallige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath erläßt und ändert die speciellen Dienst-Instruktionen für den Direktor. Er ist berechtigt, über alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren. So wie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleich und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen. Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, so wie den Direktor oder außerordentlichen Commissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

§ Zwanzig. Für die der General-Versammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der General-Versammlung über die auszuführenden Maafregeln zugleich die Ertheilung der General- und Special-Vollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

§ Ein und Zwanzig. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§ Zwei und Zwanzig. Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet, er bezieht jedoch außer dem Erfasse für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen für seine Mühewaltung eine Lantieme von fünf Prozent vom Reingewinn.

Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Lantieme unter seine Mitglieder fest.

#### Titel Vier.

##### Vom Direktor.

§ Drei und Zwanzig. Zur speciellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb derselben ein Direktor angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine beratende Stimme hat. Die Besoldung des Direktors kann zum Theil in einem Antheil am Reingewinn bestehen.

§ Vier und Zwanzig. Der mit dem Direktor abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den Direktor jeder Zeit wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen, der desfallige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrathes. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Direktors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

§ Fünf und Zwanzig. Der Direktor unterzeichnet die Correspondenz, so wie alle Zahlungs-Anweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüssen oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten, doch müssen alle Unterschriften des Direktors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, contrasignirt werden. Der Direktor ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Parthei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen

kann, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Seine Legitimation bildet die vom Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung.

§. Sechs und Zwanzig. Der Direktor bringt die Beamten der Gesellschaft in Vorschlag. Er ist befugt, Beamte zu suspendiren und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsraths herbeizuführen.

§. Sieben und Zwanzig. Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Direktors übernimmt ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. Acht und Zwanzig. Der Direktor muß mindestens drei Actien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Functionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

#### T i t e l   F ü n f .

##### Von den General-Versammlungen.

§. Neun und Zwanzig. Im Monat April jeden Jahres findet regelmäßig zu Mülheim an der Ruhr eine Versammlung derjenigen Actionaire statt, deren Namen in den Actien-Registern der Gesellschaft am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen. Das Stimmrecht beruht jedoch nur bei denjenigen Actionairen, die mindestens drei Actien besitzen.

§. Dreißig. Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im § Zwölf erwähnten Zeitungen sowohl die regelmäßigen, als die außerordentlichen Versammlungen, letztere wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Actionaire, welche Inhaber von mindestens fünfhundert Actien sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden. Der Zweck der außerordentlichen Versammlungen, die ebenfalls am Sitz der Gesellschaft abzuhalten sind, soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

§. Ein und Dreißig. In der General-Versammlung kann sich jeder stimmfähige Actionair durch einen andern von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen stimmfähigen Actionair vertreten lassen. Moralische Personen können durch ihre Repräsentanten oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder, Frauen durch ihre Ehemänner sich vertreten lassen, wenn diese auch nicht Actionaire sind. Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrath, dem das Recht zur Prüfung derselben ausschließlich zusteht, vor dem Termine der General-Versammlung vorzulegen.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erscheinenden oder nicht vertretenen Actionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

§. Zwei und Dreißig. In der General-Versammlung hat mit Ausschluß des im § Ein und Vierzig vorgesehenen Falles, der Inhaber von drei Actien eine Stimme, sechs Actien zwei Stimmen, neun Actien drei Stimmen, zwölf Actien vier Stimmen und jede weiteren drei Actien eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von sechzig Actien Zwanzig Stimmen hat. Zwanzig Stimmen bilden auf alle Fälle, das Maximum, welches ein Actionair für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Actien zusammen genommen haben kann.

§. Drei und Dreißig. Die General-Versammlung regelmäßig constituirt stellt die Gesamtheit der Actionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsraths führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scrutatores. Zu Scrutatores können weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden. In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt.

Erstens. Bericht des Verwaltungsraths über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verfloßenen Jahres insbesondere.

- Zweitens. Bericht der Prüfungs Commission (§ sechs und dreißig.)  
 Drittens. Festsetzung der Dividenden nach § sieben und dreißig.  
 Viertens. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.  
 Fünftens. Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes sowie über die Anträge einzelner Actionaire, insofern letztere bereits vierzehn Tage vor dem Termine der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht waren.  
 Sechstens. Wahl der Prüfungs-Commissionen (§ sechs und dreißig.)  
 § Vier und Dreißig. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.  
 § Fünf und Dreißig. Die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden vermittelt geheimen Scrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, so wie auf den Antrag von wenigstens fünf Actionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden. Die Protokolle der General-Versammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den Scrutatoren sowie von denjenigen anwesenden Actionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

#### Titel Sech s.

##### Bilanz, Dividende und Reserbefonds.

§ Sech s und Dreißig. Mit Ablauf eines jeden Kalender-Jahres fertigt der Verwaltungsrath das Inventar und die Bilanz des Gesellschafts-Vermögens an, und stellt dieselbe spätestens am nächstfolgenden fünfzehnten März auf seinem Bureau einer Prüfungs-Commission zu, welche aus drei Mitgliedern besteht und in der jedesmaligen zunächst vorhergegangenen ordentlichen General-Versammlung aus der Zahl der stimmberechtigten Actionaire gewählt sein muß. Die Commission prüft die Rechnung und Bilanz und erstattet darüber in der jedesmaligen nächsten ordentlichen General-Versammlung Bericht.

Die Rechnung wird in allen denjenigen Punkten, bei welchen die General-Versammlung keine Monita zieht, oder die von der Commission gezogenen Monita für erledigt annimmt, für bechargirt angenommen.

§ Sieben und dreißig Inventar und Bilanz werden nach folgenden Grundsätzen festgestellt.

- a) Die Kaufpreise von Bergwerken, Muthungen, Immobilien, Maschinen und Geräthschaften und überhaupt alle neue Erwerbungen werden aus dem Stamm-Vermögen der Gesellschaft berichtigt; ebenso werden die Kosten sämtlicher baulichen Anlagen über und unter Tage, der Schächte, Querschläge und überhaupt aller Vorrichtungen zum Bergbau, der Wasserleitungen und so weiter aus dem Stamm-Vermögen der Gesellschaft bestritten.
- b) Von dem Erwerbspreise der Bergwerke und von den Kosten der Schächte und sonstigen Vorrichtungen, wird jährlich ein halbes Prozent abgeschrieben.
- c) Von den Erwerbspreisen der Maschinen und Geräthschaften werden jährlich fünf Prozent abgeschrieben.
- d) Von den Erwerbspreisen der Grundstücke, sowie von den Gebäulichkeiten wird nichts abgeschrieben, vielmehr werden sämtliche Reparaturen an den Gebäuden, sowie auch an der Wasserleitung aus den jährlichen Nebenüen, bei eintretenden Unglücksfällen oder größeren Reparaturen aber aus dem Reserbefonds bestritten.
- e) Die bis zum Schluß des Kalenderjahres geförderten Kohlen werden zum laufenden Verkaufs-Preise in die Rechnungen mit aufgenommen.

- f) Mindestens zehn Prozent desjenigen Ueberschusses, welcher sich nach Abzug aller Gehälter mit Ausnahme der nach § Zwei und Zwanzig dem Verwaltungsrathe, und eventuell nach § Drei und Zwanzig dem Direktor zukommenden Lantieme, aller Löhne, überhaupt aller Betriebskosten, mit Ausschluß der aus dem Stamm-Vermögen zu deckenden Vorrichtungskosten aller Art, ferner nach Abzug aller Steuern und Abgaben, laufenden Reparaturen und so weiter ergibt, werden zur Bildung respective eintretenden Falles zur Ergänzung des angegriffenen Reservefonds verwendet.
- g) Von dem alsdann sich ergebenden Ueberschusse geht die nach § Zwei und Zwanzig dem Verwaltungsrathe und die nach § Drei und Zwanzig eventuell dem Direktor zufallende Lantieme ab. Der verbleibende reine Ueberschuß wird den Beschlüssen der General-Versammlung gemäß unter öffentlicher Bekanntmachung sowohl dieser Beschlüsse als der Bilanz selbst, als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die oben für die jährlichen Abschreibungen angenommenen Prozentsätze können, wenn sie sich durch die Erfahrung als angemessen nicht bewähren, durch General-Versammlungs-Beschluß und hinzutretende Genehmigung der Königlichen Regierung abgeändert werden.

§. Acht und dreißig. Durch die im § Sieben und dreißig unter f. angeordnete Einbehaltung von mindestens zehn Prozent des Ueberschusses, soll ein Reservefonds bis zur Höhe von mindestens zehn Prozent des emittirten Actien-Kapitals gebildet und im Falle der Verringerung desselben wieder ergänzt werden. Ueber seine Verwendung beschließt der Verwaltungsrath.

§. Neun und dreißig. Die Dividenden sind in Mülheim an der Ruhr an der Casse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsraths und unter öffentlicher Bekanntmachung auch an andern Orten zahlbar gestellt werden. Die Dividenden werden jährlich vom zweiten Juni ab, gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine an den Inhaber derselben ausgezahlt.

§. Vierzig. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

#### T i t e l   S i e b e n .

##### Auflösung der Gesellschaft.

§. Ein und Vierzig. Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen Tausend Actien besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer dazu besonders berufenen Generalversammlung durch eine Mehrzahl von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Actien beschlossen werden. In dieser General-Versammlung ist jeder Actionair, gleichviel, wie viel Actien er besitzt, stimmberechtigt, und wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt; der desfallige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. fünf und zwanzig, acht und zwanzig und neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein, und wird nach Maßgabe der in jenem Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§. Zwei und Vierzig. Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidationen und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

#### T i t e l   A c h t .

##### Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§. Drei und Vierzig. Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Partheien zu erwählende Schiedsrichter geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Präsident der Handelskammer in Mülheim an der Ruhr, oder, wenn dieser selbst Actionair ist, das älteste unbetheiligte

Mitglied der Handelskammer einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Ist eine Parthei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise, wie die Wahl des Obmannes. Sowohl die schiedsrichterlichen Entscheidungen, als die Aussprüche des Obmannes, können nur wegen Nichtigkeit nach Maßgabe der §§. hundert zwei und siebenzig und folgende, Theil eins Titel zwei der allgemeinen Gerichts-Ordnung angefochten werden.

§. Vier und vierzig. Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzterer ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von zehn Actionairen, welche mindestens fünfhundert Aktien besitzen, verpflichtet; alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

#### T i t e l   N e u n .

##### Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§. Fünf und vierzig. Die Königliche Regierung zu Düsseldorf ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dasselbe Recht ist jeder Regierung vorbehalten, in deren Bezirk die Gesellschaft ihre Geschäfte betreibt. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Cassen und Anstalten Einsicht nehmen.

#### T i t e l   Z e h n .

##### Transitorische Bestimmungen.

§. Sechs und vierzig. Es wird hierdurch den Mitstiftern der Gesellschaft Herrn Heinrich Coupienne, Clemens August Kubfuß und Wilhelm Dechelhaeuser und zwar allen dreien zusammen, sowie jedem für sich allein im Falle der Abwesenheit der Andern mit dem Rechte der Substitution, Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu den selben Namens der Contrahenten anzunehmen, welche die Staats-Regierung vorschreiben oder empfehlen wird.

Diese Abänderungen sollen für sämtliche Contrahenten und für alle in Gemäßheit des § Eins dieses Statuts beitretenden Actionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statut aufgenommen wären. Desgleichen werden hierdurch die in § vierzehn namhaft aufgeführten fünf Mitstifter der Gesellschaft bevollmächtigt, provisorisch alle Functionen des Verwaltungsraths bis zu dem Zeitpunkte wahrzunehmen, wo solcher nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung der Statuten, auf Grund der Bestimmungen Titel drei definitiv constituiert sein wird.



## Anlage A.

Actie

des Broicher-Bergwerks-Actien-Vereins zu Mülheim an der Ruhr.

Nr. 

über Vierhundert Thaler Preussisch Courant.

Inhaber dieser Actie

hat den Betrag von Vierhundert Thaler baar entrichtet, und nimmt nach Höhe dieses Betrags und in Gemäßheit des am 24. August 1856 vollzogenen und am Allerhöchst genehmigten Statuts verhältnismäßigen Antheil an dem Eigenthum, Gewinn, und Verlust der Gesellschaft.

Mülheim a. d. Ruhr, d. . . . . 185 . .

Der Verwaltungsrath  
des Broicher-Bergwerks-Actien-Vereins.

Eigenhändige Unterschrift von 3 Mitgliedern des Verwaltungsraths.  
(Auf der Rückseite Wörtlicher Abdruck des §. 8. nebst Formular für Uebertragungen.)

~~~~~  
(Erster) Dividendenschein (I. Serie)zur Actie Nr. 

des Broicher Bergwerks-Actien-Vereins zu Mülheim an der Ruhr.

Inhaber empfängt am 2. Juni 18 . . . gegen Rückgabe dieses Scheines an der Gesellschafts-Casse zu Mülheim a. d. Ruhr, oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr

Mülheim a. d. Ruhr d.

Der Verwaltungsrath.

Eingetragen fol. (Facsimile der Unterschrift zweier Mitglieder.)

(Eigenhändige Unterschrift des Controllbeamten.)

(Auf der Rückseite Wörtlicher Abdruck des §. 40.)

~~~~~  
Broicher Bergwerks-Actien-Verein zu Mülheim a. d. Ruhr.

Inhaber empfängt am . . . . . gegen Rückgabe dieses Talons die  
(II.) Serie von Dividendenscheine zur Actie Nr.  . . . . .  
Mülheim a. d. Ruhr, d. . . . .

Der Verwaltungsrath.

(Facsimile der Unterschrift zweier Mitglieder.)

(Eigenhändige Unterschrift des Controllbeamten.)

~~~~~  
Nachdem in dieser Weise das Statut des Broicher-Bergwerks-Actien-Vereins hier selbst, erstgestellt worden, übergaben die Herrn Comparenten schließlich das beiliegende Verzeichniß der

für diesen Actien-Verein geschenehen Actien-Zeichnungen, wonach das vor der Landesherrlichen Genehmigung nachzuweisende, sofort zu emittirende Kapital von Siebenhundert Tausend Thalern Courant, oder Eintausend siebenhundert und fünfzig Actien von den darin benannten Zweihundert vier und fünfzig verschiedenen Personen vollständig gezeichnet ist, indem sie die darin aufgeführten Zeichnungen dritter Actionaire durch abermalige Vorlegung der von denselben eigenhändig unterschriebenen Original-Verpflichtungs-Scheine dokumentirten und beantragten, dieses von ihnen und dem Notar durch eigenhändige Namens-Unterschrift vollzogene, seinem ganzen Inhalte nach als richtig anerkannte Verzeichniß der Ausfertigung des vorstehenden Gesellschafts-Vertrages einzuberleiben.

Es ist hierüber dieser einmal ausgefertigte Act aufgenommen und wie nachsteht vollzogen.

Wilhelm Dechelhaeuser.

Heinrich Coupienne.

Heinrich Daber.

Clemens August Kuhfuß.

Vorstehende Verhandlung hat so wie sie niedergeschrieben ist stattgefunden, ist auch in Gegenwart des Notars und der zugezogenen Zeugen den Betheiligten laut vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden, was hierdurch zum öffentlichen Glauben beurkundet wird.

Friedrich Bach.

Heinrich von der Lahr.

Heinrich Berckenkamp, Notar.

(Nr. 1663.) Die Controle der unverarbeit transportirten Hölzer in der Bürgermeisterei Welbert betr.
In Verfolg der am 6. April 1840 (Amtsblatt Nr. 36) erlassenen Bekanntmachung bestimme ich hierdurch, daß die durch Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1839 hinsichtlich der unverarbeitet transportirten Hölzer vorgeschriebenen Controle in der Bürgermeisterei Welbert, Kreises Elberfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf zur Anwendung zu bringen ist.
Coblenz den 13. October 1856.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. B.: (gez.) Scheede.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1664.) Die Agentur des Jakob Voss zu Straelen betr. I. S. III. Nr. 3125.

Der Jakob Voss zu Straelen ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 5. November 1856.

(Nr. 1665.) Die Anstellung eines Rheinsbooten betr. I. S. III. Nr. 8536.

Dem Schiffer Anton Cornelius Brands zu Buderich (Kreis Geldern) ist die Conzession als Bootse zur Fahrt von Buderich durch die Weseler Schiffbrücke auf- und abwärts erteilt worden. Düsseldorf den 3. November 1856.

(Nr. 1666.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Uhrenfabrikanten Carl Friedrich Thiemcke zu Berlin ist unter dem 11. November 1856 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an Taschenuhren zum Aufziehen ohne Schlüssel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung,